

Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXII. Jahrgang.	Berlin, Freitag, den 29. Juli 1904.	N 33.
<p>Inhalt: 1. Medizinal- und Veterinärwesen: Bekanntmachung, betreffend die Einlaß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch. Seite 271</p> <p>2. Finanzen: Nachweisung der Einnahmen des Reichs von 1. April 1904 bis Ende Juni 1904 272</p>	<p>3. Zoll- und Steuerwesen: Änderungen und Ergänzungen der Schwanensteuerver- Ausführungsbestimmungen; — Änderungen von Ausführungsbestimmungen zum Salzsteuergebot 276</p> <p>4. Polizeiwesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 278</p>	

1. Medizinal- und Veterinärwesen.

Bekanntmachung,

betreffend die Einlaß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch. Vom 26. Juli 1904.

Auf Grund des § 13 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau, vom 3. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 547) hat der Bundesrat beschlossen, in dem Verzeichnisse der Einlaß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch (Anlage F zur Bekanntmachung vom 30. Mai 1902 — Zentralblatt, Beilage zu Nr. 22 —)

1. hinzuzufügen:

Spalte 1
73 a

Spalte 4
Coblenz,
Hauptsteueramt

Spalte 5
zubereitetes
Fleisch

2. zu streichen:

bei 79 Salzburg, Nebenamt I die Bemerkung in Spalte 5 „frisches Fleisch“.

Die Untersuchung bei dem Hauptsteueramte Coblenz hat erst am 15. August d. J. zu beginnen.

Berlin, den 26. Juli 1904.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Dr. Hopf.